

lavera

NATURKOSMETIK



**UNTERNEHMERISCHE SORGFALTPFLICHT
IN DER LIEFERKETTE**

SUPPLIER CODE OF CONDUCT



Präambel

Wirtschaftlicher Erfolg und gesellschaftliche Verantwortung lassen sich nicht voneinander trennen. Verantwortungsvolles und ethisches Verhalten gegenüber Mitarbeitenden, Geschäftspartnern, der Gesellschaft und der Umwelt ist ein fester Bestandteil des Wertesystems der Thomas Haase Gruppe, einschließlich der mit der Thomas Haase Gruppe verbundenen Unternehmen.

Der Supplier Code of Conduct der Thomas Haase Gruppe für Lieferanten und Geschäftspartner basiert auf den Prinzipien international anerkannter Standards zur verantwortlichen Unternehmensführung.

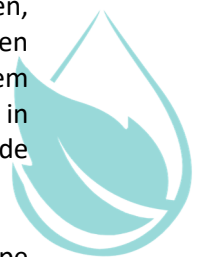
Zu diesen zählen u.a.

- der Global Compact der Vereinten Nationen (UN),
- die Leitsätze für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit (OECD)
- die Arbeits- und Sozialstandards der internationalen Arbeitsorganisation (ILO) (s. Anhang 1)
- allgemeine Erklärung der Menschenrechte
- United Nations Global Compact (UNGC)
- UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte
- UN-Kinderrechtskonvention
- UN-Frauenrechtskonvention
- OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Kernarbeitsnormen der International Labour Organisation (ILO)
- Pariser Klimaschutzabkommen
- Minamata-Übereinkommen
- Basler Übereinkommen
- Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POPs-Übereinkommen)

Daraus ergeben sich die nachhaltigen Grundsätze dieses Supplier Code of Conduct für ökonomisches, ökologisches und soziales Handeln, welche das Denken und Wirtschaften unserer Organisation prägen.

Jede für die Thomas Haase Gruppe ausgeführte Tätigkeit muss in völligem Einklang mit diesem Supplier Code of Conduct sowie allen für die jeweilige Tätigkeit geltenden Gesetzen, Vorschriften, Bestimmungen und Richtlinien sein. Wir erwarten von unseren Mitarbeitenden sowie unseren Vertragspartnern, dass sie während ihrer Tätigkeit im Auftrag der Thomas Haase Gruppe bei ihrem Handeln stets auf Sicherheit und Professionalität achten, jegliche Handlungen unterlassen, die in einem Interessenskonflikt münden könnten und Andere mit Respekt und Fairness sowie Würde behandeln.

Der Supplier Code of Conduct ist ein Bestandteil aller Verträge zwischen der Thomas Haase Gruppe und Lieferanten oder Geschäftspartnern. Falls ein Lieferant oder Geschäftspartner einen Aspekt des Supplier Code of Conduct nicht einhält, wird von ihm erwartet, dass er Abhilfemaßnahmen ergreift. Die Thomas Haase Gruppe behält sich das Recht vor, seine Verträge mit denjenigen



Lieferanten oder Geschäftspartnern aufzukündigen, die nicht nachweisen können, dass sie sich an die Regelungen halten.

Die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit unseren Lieferanten oder Geschäftspartnern unter Berücksichtigung der nachhaltigen Grundsätze dieses Supplier Code of Conduct ist für uns eine der tragenden Säulen für die Fortschreibung unserer Erfolgsgeschichte. Wir danken Ihnen, dass Sie Compliance und Integrität bei Ihrer Zusammenarbeit mit der Thomas Haase Gruppe weiterhin oberste Priorität einräumen.



Geltungsbereich

Bei der Auswahl von Lieferanten und Geschäftspartnern konzentriert sich die Thomas Haase Gruppe im Wesentlichen auf Gesamtkosten, Produktsicherheit und -qualität, Umweltbewusstsein und die Einhaltung unserer Anforderungen des zugrundeliegenden Supplier Code of Conduct. Langfristig arbeiten wir nur mit Lieferanten zusammen, die unsere Werte bezüglich Nachhaltigkeit teilen. Die Thomas Haase Gruppe verpflichtet sich, ihre Geschäftstätigkeit in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen, Richtlinien und Regelungen unter der Maßgabe der Integrität auszuüben.

Dieser Supplier Code of Conduct stellt Mindeststandards für unsere Geschäftsbeziehung dar. Die Thomas Haase Gruppe verfolgt eine Null-Toleranz-Politik, wenn es um unethisches Geschäftsverhalten wie beispielsweise Korruption, Bestechung und Zwangs- oder Kinderarbeit geht. Wir erwarten, dass unsere Lieferanten und Geschäftspartner einschließlich ihrer Mitarbeitenden, Vertreter und Subunternehmer die Standards dieses Supplier Code of Conduct bei Geschäften mit, für oder in Bezug auf die Thomas Haase Gruppe respektieren und beachten. Es liegt in der Verantwortung der Lieferanten und Geschäftspartner, ihre Mitarbeitenden, Vertreter und Subunternehmer entsprechend der Vorgaben dieses Supplier Code of Conduct zu schulen.

Dieser Supplier Code of Conduct gilt für alle Lieferanten und Geschäftspartner der Thomas Haase Gruppe, bestehend aus der Haase Holding GmbH & Co. KG und den mit ihr i.S. von § 15 AktG verbundenen Unternehmen. Dazu zählen u.a. die Laverana GmbH & Co. KG, die Emlyn GmbH & Co. KG und die Laverana Digital GmbH & Co. KG.



Einhaltung von Gesetzen, Vorschriften und Bestimmungen

Die Einhaltung von Gesetzen gehört selbstverständlich zu unseren grundlegenden Prinzipien. Im Rahmen unserer unternehmerischen Verantwortung erwarten wir dieses ebenfalls von unseren Lieferanten und Geschäftspartnern.

Korruptions- und Bestechungsbekämpfung

Die Lieferanten oder Geschäftspartner verpflichten sich, keine Zuwendungen wie Bestechungsgelder, Schmiergelder oder sonstige Geldzahlungen oder Wertgegenstände von Personen zum Zwecke der Anbahnung oder Fortsetzung von Geschäftstätigkeiten oder der Erwirkung anderweitiger Geschäftsentscheidungen, die in irgendeinem Zusammenhang mit der Thomas Haase Gruppe stehen, zu leisten, zu genehmigen oder anzubieten.

Diese Verpflichtung gilt gegenüber Mitarbeitenden der Thomas Haase Gruppe, sowie Mitarbeitenden oder Vertretern von staatlichen, öffentlichen oder internationalen Organisationen oder sonstigen Dritten (im öffentlichen oder privaten Sektor).

Die Lieferanten oder Geschäftspartner sind zur Einhaltung des deutschen Strafgesetzbuches, des U.S. Foreign Corrupt Practices Act, des UK Bribery Act und aller lokal geltenden Bestechungsbekämpfungsgesetze verpflichtet.

Kartell- und Wettbewerbsrecht

Das Kartell- und das Wettbewerbsrecht sollen Verbraucher und Wettbewerber vor unlauteren Geschäftspraktiken schützen und einen gesunden Wettbewerb fördern und sicherstellen.

Der Lieferant oder Geschäftspartner gewährleistet, dass seine Geschäftspraktiken mit dem geltenden Kartell- und Wettbewerbsrecht vereinbar sind. Der Lieferant oder Geschäftspartner trifft keine unzulässigen Vereinbarungen mit Wettbewerbern und übt keinerlei Handlungen aus, die den Wettbewerb in unfaier Weise beeinträchtigen könnten. Dazu gehören z.B. Preisabsprachen oder die Aufteilung von Märkten.

Umgang mit vertraulichen Informationen

Die Thomas Haase Gruppe verlangt von ihren Lieferanten oder Geschäftspartnern, dass diese die von der Thomas Haase Gruppe anvertrauten vertraulichen Informationen schützen. Vertrauliche Informationen dürfen nur auf die von der Thomas Haase Gruppe autorisierte Art und Weise genutzt und offengelegt werden.

Des Weiteren schützt und sichert der Lieferant oder Geschäftspartner geistiges Eigentum wie Marken, Patente, Designs und Know-how der Thomas Haase Gruppe als vertrauliche Information.

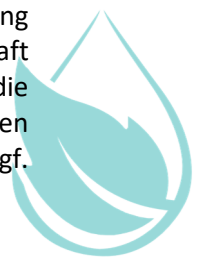
Beachtung von Datenschutzbestimmungen

Die Thomas Haase Gruppe erwartet von ihren Lieferanten oder Geschäftspartnern die Erfüllung aller gesetzlichen Datenschutzanforderungen der jeweiligen Thomas Haase Gruppe Gesellschaft sowie deren Datenschutz-Policies und alle vertraglich eingegangenen Verpflichtungen, wie z.B. die Umsetzung angemessener Datenschutzmaßnahmen. Darüber hinaus respektiert der Lieferant den Datenschutz, basierend auf den europarechtlichen (EU-DSGVO) und nationalen (BDSG und ggf. Landesdatenschutz) Vorgaben.

Intellectual Property

Der Lieferant oder Geschäftspartner gewährleistet, die gewerblichen Schutzrechte der Thomas Haase Gruppe zu achten - ohne ausdrückliche Zustimmung der Thomas Haase Gruppe ist eine Nutzung der Marken oder eine Referenznennung nicht gestattet.

lavera. Natur, die du fühlst.



Der Lieferant oder Geschäftspartner steht dafür ein, dass die Verwendung der von ihm und/oder in seinem Auftrag erbrachten Leistungen nicht gegen Rechte Dritter verstößt oder von Rechten Dritter abhängt. Von etwaigen Ansprüchen Dritter, die wegen der vertragsgemäßen Verwertung der vom Lieferanten erbrachten Leistungen der Thomas Haase Gruppe gegenüber geltend gemacht werden, wird der Lieferant oder Geschäftspartner die Thomas Haase Gruppe auf erstes Anfordern freistellen und jegliche Schäden, die der Thomas Haase Gruppe wegen der Inanspruchnahme durch den Dritten entsteht, einschließlich etwaiger für die Rechtsverteidigung anfallenden Gerichts- und Anwaltskosten, ersetzen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Unternehmerische Verantwortung

Unseren Anspruch, alle Geschäfte in ethisch und rechtlich konformer Weise zu tätigen, verbinden wir untrennbar mit der Achtung der Menschenrechte sowie dem Respekt vor den gesellschaftlichen Normen, Traditionen und gesellschaftlichen Werten der Länder, in denen wir Geschäfte tätigen. Die Thomas Haase Gruppe erwartet von Lieferanten oder Geschäftspartnern insbesondere die Einhaltung folgender Grundprinzipien:

Verbot von Kinderarbeit

Kinderarbeit und jegliche Form der Ausbeutung von Kindern sind daher bei innerhalb der Wertschöpfungskette der Thomas Haase Gruppe ausdrücklich verboten. Die Definition von „Kinderarbeit“ orientiert sich an den Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen und der Internationalen Arbeitsorganisationen (ILO). Diese Konventionen regeln international gültige Altersuntergrenzen. Wenn in dem Land, in dem der betroffene Lieferant oder Geschäftspartner seine Betriebsstätte unterhält, ein höheres Mindestalter für die Beschäftigung gilt, ist dieses einzuhalten. Des Weiteren ist der Lieferant angehalten, keine gefährlichen Arbeiten an Mitarbeitender unter 18 Jahren zu delegieren.

Verbot der Diskriminierung

Die Lieferanten oder Geschäftspartner der Thomas Haase Gruppe diskriminieren und begünstigen niemanden aufgrund von ethnischer, nationaler oder sozialer Zugehörigkeit, Hautfarbe, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung, politischer Einstellung, soweit diese auf demokratischen Prinzipien und Toleranz gegenüber Andersdenkenden beruht, oder sonstiger gesetzlich geschützter Merkmale, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht.

Verbot von Zwangsarbeit und Misshandlungen

Zwangsarbeit ist – in all ihren Formen – untersagt. Es wird erwartet, dass die Lieferanten oder Geschäftspartner ihre Mitarbeitenden fair behandeln, frei von sexueller Belästigung, sexuellem Missbrauch, körperlicher Bestrafung oder Folter, seelischem oder physischem Zwang oder verbaler Beschimpfung sowie ohne Androhung einer solchen Behandlung.

Arbeitszeiten und Mindestlöhne

Die Arbeitszeiten haben den jeweils geltenden nationalen Gesetzen, Regelungen und den Standards der International Labour Organization (ILO) zu entsprechen.

Die Lieferanten oder Geschäftspartner sorgen für eine angemessene Entlohnung ihrer Mitarbeitenden, die dem rechtlich gültigen und zu garantierenden Minimum mindestens entspricht. Sollten gesetzliche oder tarifvertragliche Regelungen nicht vorliegen, orientiert sich die Entlohnung an den branchenspezifischen, ortsüblichen tariflichen Vergütungen und Leistungen, die für die Beschäftigten und ihre Familien einen angemessenen Lebensstandard sichern.



Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Die Lieferanten oder Geschäftspartner der Thomas Haase Gruppe halten sich an die jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorgaben für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Sie unterstützen die Weiterentwicklung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen. Dies umfasst den Schutz der Beschäftigten vor chemischen, physikalischen, mechanischen und psychischen Gefährdungen am Arbeitsplatz und der dazu zur Verfügung stehenden Infrastruktur. Ebenso zählen dazu angemessene Kontrollen, sichere Arbeitsabläufe, vorbeugende Instandhaltungen und Schutzmaßnahmen (z.B. PSA, Anweisungen, Leitlinien, Notfallpläne etc.). Zum objektiven Nachweis der Einhaltung der Grundsätze zum Verbot von Kinderarbeit, dem Verbot von Diskriminierung, dem Verbot von Zwangsarbeit und Misshandlung, zur Regelung von Arbeitszeiten und Mindestlöhnen sowie zur generellen Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes bestärken wir unsere Lieferanten oder Geschäftspartner, eine Zertifizierung nach einem gängigen Sozialstandard (z.B. SA 8000) anzustreben oder aufrechtzuerhalten.

Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektiv-Verhandlungen

Mitarbeitende dürfen Arbeitnehmervertretungen und Gewerkschaften ihrer Wahl selbst gründen und/oder ihnen beitreten. Das Recht auf Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektiv-Verhandlungen (z. B. Tarifverhandlungen) ist anzuerkennen und zu wahren. Ein effektiver Informationsaustausch der Mitarbeitenden und der entsprechenden Vertreter muss durch unsere Lieferanten und Geschäftspartner sichergestellt werden.

Produktqualität und Produktsicherheit

Der Lieferant oder Geschäftspartner stellt sicher, dass sämtliche Produkte, Rohstoffe und Dienstleistungen, die er der Thomas Haase Gruppe bereitstellt, die vereinbarten Anforderungen und Spezifikationen erfüllen und im Einklang mit geltenden Gesetzen und Bestimmungen stehen. Der Lieferant oder Geschäftspartner setzt die Thomas Haase Gruppe umgehend in Kenntnis, wenn er feststellt oder den Verdacht hat, dass es regulatorische, qualitative, sicherheits- oder kennzeichnungsrelevante Probleme im Zusammenhang mit den gelieferten Produkten gibt.

Wir erwarten, dass alle unsere Lieferanten und Geschäftspartner über ein Qualitätsmanagementsystem verfügen, das für ihre Geschäftstätigkeit relevant ist (z.B. gemäß DIN EN ISO 9001).

Umwelt- und Klimaschutz

Einhaltung rechtlicher Vorgaben

Weltweit spielen Umweltaspekte verstärkt eine Rolle, vor allem der Klimawandel. Die Thomas Haase Gruppe erwartet, dass sich die Lieferanten und Geschäftspartner mit Umweltfragen befassen und sich an alle gesetzlichen Vorgaben betreffend Umwelt und Nachhaltigkeit halten. Wir erwarten, dass alle unsere Lieferanten und Geschäftspartner über ein Umweltmanagementsystem verfügen, das für ihre Geschäftstätigkeit relevant ist (z.B. gemäß DIN EN ISO 14001 oder EMAS). Der Betrieb des Geschäftspartners hat zudem insbesondere den Anforderungen des Abfallrechts sowie des Immissions- und Wasserschutzes zu genügen.

Sämtliche Vorschriften bezüglich Gefahrenstoffen sind vom Lieferanten oder Geschäftspartner einzuhalten. Das betrifft insbesondere die Lagerung, den Umgang mit Gefahrenstoffen und deren Entsorgung. Die Mitarbeitenden sind über den Umgang mit gefährlichen Materialien und Stoffen zu unterrichten. Zu den Gefahrenstoffen gehören insbesondere Quecksilber und –verbindungen, Quecksilberabfälle sowie weitere gefährliche Abfälle i. S. d. Basler Übereinkommens.



Energie- und Ressourceneffizienz steigern

Die Lieferanten und Geschäftspartner der Thomas Haase Gruppe sind angehalten, mit Umweltressourcen möglichst schonend umzugehen, Gefährdungen für Mensch und Umwelt zu vermeiden und alle Verfahren und Prozesse kontinuierlich mit dem Ziel zu verbessern, Umweltbelastungen und den Energieverbrauch kontinuierlich zu beobachten und zu reduzieren.

Umweltbelastungen sind, soweit dies mit verhältnismäßigen Mitteln möglich ist, zu vermeiden oder jedenfalls zu vermindern. Umwelt- und Klimaschutz sowie die Förderung von Biodiversität ist eine kontinuierliche Aufgabe, der nur durch eine stetige Verbesserung des Schutzniveaus durch die permanente Reduzierung des Ressourcenverbrauchs und der Abfallverminderung nachgekommen werden kann. Der Lieferant oder Geschäftspartner unternimmt hierfür im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit angemessene Anstrengungen.

Tierschutz

Die Thomas Haase Gruppe setzt sich seit jeher u.a. durch Engagement beim Kosmetikverband NATRUE und dem Deutschen Tierschutzbund für das Tierwohl ein. Die Lieferanten und Geschäftspartner müssen alle geltenden lokalen und nationalen Gesetze und Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Tierschutz einhalten. Wir erwarten von unseren Lieferanten und Geschäftspartnern, dass sie keine Tierversuche durchführen, durchführen lassen oder in Auftrag geben. Lieferanten und Geschäftspartner der Thomas Haase Gruppe sind verpflichtet, Ihren Ansprechpartner innerhalb des Unternehmens umgehend zu informieren, sollten aufgrund behördlicher Anordnung (z.B. REACH) Tierversuche an den bei der Thomas Haase Gruppe eingesetzten Rohstoffen erforderlich werden. Gemeinsam mit der Tierschutzorganisation PETA werden wir uns für eine Alternative stark machen.

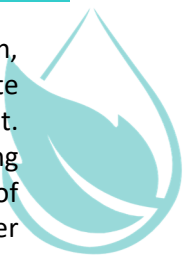
Einhaltung

Zulieferer, welche der Lieferant oder Geschäftspartner für seine Leistungserbringung entlang der Lieferkette einsetzt, müssen diesem Supplier Code of Conduct entsprechende Standards einhalten. Der Lieferant oder Geschäftspartner hat sie über den Inhalt zu informieren und die hier aufgeführten Anforderungen und Standards einzufordern.

Ferner sind die Umsetzung und Begleitung der genannten Standards durch ein entsprechendes betriebsinternes Verfahren bei Lieferanten und Geschäftspartnern und deren Zulieferern entlang der Lieferkette sicherzustellen.

Rechtsfolgen bei Verstößen gegen den Supplier Code of Conduct der Thomas Haase Gruppe

Die Thomas Haase Gruppe behält sich das Recht vor, Audits oder Überprüfungen durchzuführen, um sicherzustellen, dass Sie die Gesetze, Regeln und Standards einhalten, und wird geeignete Maßnahmen hinsichtlich der Geschäftsbeziehung ergreifen, wenn Anlass zur Besorgnis besteht. Ferner behält die Thomas Haase Gruppe sich ausdrücklich das Recht vor, die Geschäftsbeziehung zu beenden, wenn der Lieferant oder Geschäftspartner gegen die Grundsätze des Supplier Code of Conduct verstößt und keine Maßnahmen ergriffen werden, um derartige Verstöße zu beheben oder die Verstöße systematisch erfolgen.



Beanstandungen oder Hinweise auf mögliche Verstöße gegen diesen Supplier Code of Conduct können jederzeit an compliance@lavera.de oder an unseren externen Ombudsmann gemeldet werden:

Jörn Beyer
HLP. HEIERMANN · LOSCH · RECHTSANWÄLTE
Marienstraße 9-11
30171 Hannover
T 0511. 26 29 38-52
F 0511. 26 29 38-99
E lavera-ombudsmann@hlp-rae.de

Stand: März 2023



Anhang 1: Soziale Verantwortung

Die grundlegende Zielsetzung der **Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)** ist die Sicherung des Weltfriedens durch eine Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen aller Menschen unter Zuhilfenahme weltweit anerkannter Sozialstandards. Die Grundprinzipien sind Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen, Beseitigung der Zwangsarbeit, Abschaffung der Kinderarbeit und Verbot von Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf. Insgesamt existieren bis heute 188 Übereinkommen und 198 Empfehlungen (Stand 26.01.2023).

Alle ILO Konventionen sind unter <http://www.ilo.org/ilolex/german/docs/convdisp1.htm> einsehbar.

Auflistung aller im vorliegenden Dokument relevanten Konventionen:

- Übereinkommen 1 - Arbeitszeit, 1919
- Übereinkommen 14 - wöchentlicher Ruhetag, 1921
- Übereinkommen 26 - Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen, 1928
- Übereinkommen 29 - Zwangsarbeit, 1930
- Übereinkommen 64 - Regelung der schriftlichen Arbeitsverträge der eingeborenen Arbeitnehmer, 1939
- Übereinkommen 79 - Nachtarbeit junger Personen, 1946
- Übereinkommen 87 - Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948
- Übereinkommen 98 - Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949
- Übereinkommen 100 - Gleichheit des Entgelts, 1951
- Übereinkommen 105 - Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957
- Übereinkommen 111 - Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958
- Übereinkommen 131 - minimaler festgelegter Arbeitslohn, 1970
- Übereinkommen 135 - Arbeitnehmervertreter, 1971
- Übereinkommen 138 - Mindestalter, 1973
- Übereinkommen 142 - Erschließung des Arbeitskräftepotentials, 1975
- Übereinkommen 143 - Gastarbeiter, 1975
- Empfehlung 143 - Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb, 1971
- Empfehlung 146 - Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung, 1973
- Empfehlung 191 - Mutterschutz, 2000
- Empfehlung 198 - Arbeitsverhältnis, 2006
- Empfehlung 200 - HIV und AIDS und die Welt der Arbeit, 2010
- Übereinkommen 154 - Kollektiv- und Tarifverhandlungen, 1981
- Übereinkommen 155 - Arbeitssicherheit und Gesundheit, 1981
- Übereinkommen 158 - Arbeitsverhältnis, 1982
- Übereinkommen 159 - berufliche Rehabilitation und Beschäftigung der Behinderten, 1983
- Empfehlung 164 - Gesundheitsschutz und medizinische Betreuung, 1987
- Übereinkommen 182 - Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999

